

25. Februar 1898 über andere Regelung der Gehälter der Landrichter mit dem Ablauf der im Art. 22 des Vertrags festgesetzten Dauer auf weitere 25 Jahre verlängert.

Nach dem Ablauf dieses Zeitraumes tritt das in dem angeführten Art. 22 Abs. 2 vorbehaltene Kündigungsrecht in Kraft.

Art. 2.

Der Artikel 13 des Staatsvertrags vom 17. Oktober 1878 erhält vom 1. Oktober 1904 ab folgende Fassung:

Für die in einzelnen Rechtsfällen entstehenden Auslagen findet eine Erstattung zwischen den Amtsgerichten des Bezirkes und dem Landgerichte, sowie zwischen den Amtsgerichten unter einander nicht statt.

Die Auslagen, soweit sie von der Staatskasse zu tragen sind, bleiben demjenigen State zur Last, dem das Amtsgericht angehört, bei welchem sie erwachsen sind. Die bei dem Landgerichte entstandenen Auslagen fallen der gemeinschaftlichen Kasse zur Last. Die durch eine Ablieferung entstehenden Auslagen sind von dem Gericht vorzuschießen, an welches die Ablieferung erfolgt.

Art. 3.

Gegenseitiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und Mitteilung der Ratifikationsurkunden an die geschäftsführende Regierung erfolgen.

Jena, den 27. November 1903.

(983.) Dr. Felix Bierhaus.
 „ Dr. Otto Körbig.
 „ Friedrich Trinks.